

Dienststelle _____

**Haushaltsüberwachungsliste
für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)
für das Haushaltsjahr _____**

Kapitel _____ Titel _____

Zweckbestimmung (Kurzfassung): _____

A. Zugeteilte Verpflichtungsermächtigungen

Kassenanschlag/Schreiben		Zurückziehungen (rot), davon frühestens fällig für						Vermerke
von	Akten- zeichen	Gesamtbetrag	_____	_____	_____	_____	Folgejahre	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1a	1b	2	3	4	5	6	7	8

B. Inanspruchnahme (Zusammenfassung)¹⁾

Stand Ende	Gesamtbetrag	_____	_____	_____	_____	Folgejahre	Vermerke
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8

C. Inanspruchnahme im Einzelnen von Seite _____ bis Seite _____

1) Zuteilungen für vorhergehende Haushaltsjahre ermöglichen auch Inanspruchnahmen für nachfolgende Haushaltsjahre (zum Beispiel kann eine Zuteilung in Abschnitt A Spalte 4 auch für Abschnitt B Spalte 6 in Anspruch genommen werden).
Im Übrigen vergleiche auch die Nummern 2 und 3 der umseitigen Anleitung!

Anleitung:

1. Als Inanspruchnahmen sind solche Festlegungen (Auftragserteilungen, Bescheide und so weiter) einzutragen, welche zu Lasten der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.
2. Die Festlegungen sollen so genau wie möglich auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt werden.
3. Die Inanspruchnahmen sind bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich aufzurechnen (wegen der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen vergleiche Nummer 9 zu § 34). Dabei sind sie auf der Titelseite den zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen gegenüberzustellen; der noch verfügbare Betrag ist in der Weise zu ermitteln, dass der Summe der festgelegten Beträge (Abschnitt B) die Summe der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen (Abschnitt A) gegenübergestellt wird.
4. Hat die Festlegung ein Geschäftszeichen, so soll es in der Spalte 10 (Vermerke) eingetragen werden.
5. Absetzungen sind in Rot vorzunehmen.
6. Im Übrigen ist bei der Führung der HÜL-VE die Nummer 8 zu § 34 zu beachten.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu § 34 SäHO:

- 8.2 Ändert sich der Betrag einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung der Verpflichtung auszugleichen. Verschiebt sich bei einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung der Zeitpunkt, zu dem sie durch Leistung der entsprechenden Ausgabe abgewickelt werden soll, in ein anderes Haushaltsjahr, so ist die Änderung in die HÜL-VE einzutragen. Soll die Ausgabe im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden, so ist sie in die HÜL-A einzutragen.
- 8.3 Wegen der Verschiebung des Zeitpunktes der Abwicklung bei einer zu Lasten einer Ausgabe des laufenden Haushaltsjahres eingegangenen Verpflichtung in ein späteres Haushaltsjahr vergleiche Nummer 7.4.
- 8.4 Am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vergleiche Nummer 4 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Satz 2 und in der Verwaltungsvorschrift hierzu wird jedoch hingewiesen.

Inanspruchnahme im Einzelnen

Kapitel _____ Titel _____ Seite _____

[illegible]